

**II-4701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/73-13/91

1010 Wien, den 3. FEB. 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

Klappe Durchwahl

IAB
2063
1992-02-04
zu 2091 1J

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser,
Praxmarer, Dolinschek, Meisinger
betreffend Begünstigungen für
Ausbildungen im 2. Bildungsweg
(Nr. 2091/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Ich vertrete ebenfalls die Auffassung, daß die Ausbildung von Mitarbeitern zeitgemäß und bedarfskonform sein soll und bin auch der Meinung, daß in späteren Jahren berufliche Aufstiegsmöglichkeiten durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung ermöglicht werden müssen.

Einschränkend halte ich aber fest, daß ich für die Förderung schulischer Ausbildungen nicht die Zuständigkeit der Arbeitsmarktverwaltung im Vordergrund sehe und erinnere daran, daß mein Ressort bereits vor mehr als einem Jahrzehnt dem Unterrichtsressort den Vorschlag unterbreitet hat, das Instrument der Schülerbeihilfe so auszubauen, daß Erwachsene, die sich schulisch weiterbilden wollen oder müssen und nicht gleichzeitig einer Beschäftigung nachgehen können, davon ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Schulverwaltung könnte sich hiebei an der Regelung des Studienförderungsgesetzes, das die Unterstützung universitärer Ausbildungen regelt, orientieren.

- 2 -

Aus der generellen Zielsetzung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergibt sich, daß Ausbildungsmaßnahmen im Bereich meines Ressorts primär nach beschäftigungspolitischen Aspekten auszurichten sind; daher ist der 2. Bildungsweg, soferne darunter das Nachholen einer schulgesetzlich geregelten Ausbildung mit anerkanntem Abschluß für Erwachsene zu verstehen ist, im Regelfall nicht förderbar. Für arbeitsmarktpolitisch gerechtfertigte Einzelfälle gibt es seit Juli 1990 eine mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik abgestimmte Regelung, die die Förderung der Schulung von Beschäftigten und die Förderung der schulischen Ausbildung von Arbeitslosen zum Gegenstand hat. Nach diesen Richtlinien ist eine Förderung schulischer Ausbildungen nur dann möglich, wenn dadurch eine Erhöhung der Vermittlungschancen gegeben und der Schulungsteilnehmer dem förderbaren Personenkreis zugeordnet ist. Dieser umfaßt im wesentlichen arbeitsmarktmäßig benachteiligte Personen mit Behinderungen, schulischen und beruflichen Ausbildungsdefiziten, nicht mehr verwertbaren Qualifikationen sowie Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitslose. Primäres Ziel der Förderung der Schulung von Beschäftigten ist die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Förderung schulgesetzlich geregelter Ausbildungen oder kursmäßiger Qualifikationen im Rahmen einer Arbeitsmarktausbildung und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Der förderbare Personenkreis umfaßt insbesondere Personen, deren Arbeitsplatz gefährdet ist bzw. die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist, sowie Personen, deren Qualifikation in Gefahr ist, zu veralteten. Darüberhinaus kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn durch die Qualifizierung ein dringender Bedarf am Arbeitsmarkt abgedeckt wird.

- 3 -

Jedenfalls ist die Entscheidung über die Förderbarkeit vom Arbeitsamt vor Beginn der Ausbildung aufgrund einer intensiven Beratung und Prüfung der Voraussetzungen zu treffen.

Die Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgt unter den eben dargestellten Gesichtspunkten.

Frage 1:

"Gibt es Förderungsmaßnahmen für Menschen, die im 2. Bildungsweg zusätzlich zu ihrer praktischen Berufserfahrung eine höhere Qualifikation durch Aus- oder Fortbildung erlangen?"

Antwort:

Förderbar nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ist eine Arbeitsmarktausbildung, worunter primär Kurse fallen. Versteht man unter dem 2. Bildungsweg das Nachholen einer Ausbildung, die in Form einer schulischen Ausbildung mit anerkanntem Abschluß auch schon am ersten Bildungsweg existiert (z.B. Werkmeisterschule), so ist für diese Ausbildungsform eine Unterstützung meines Ressorts nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz nur unter den bereits dargestellten Voraussetzungen möglich.

Frage 2:

"Werden finanzielle Einbußen von Berufstätigen, die im 2. Bildungsweg eine Aus- oder Fortbildung absolvieren, durch Beihilfen, Zuschüsse, sonstige Förderungsmaßnahmen abgegolten?"

Frage 3:

"In welcher Höhe werden solche finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand für den Einzelnen gewährt?"

Antwort zu 2. und 3.:

Für die Abgeltung finanzieller Einbußen von Berufstätigen, die im 2. Bildungsweg eine Aus- oder Fortbildung absolvieren, fehlt nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz die Rechtsgrund-

- 4 -

lage. Zur Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen ist jedoch in begründeten Einzelfällen die Existenzsicherung durch Gewährung von Beihilfen gemäß § 20 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehen.

Frage 4:

"Können Personen, die unter Aufgabe oder Unterbrechung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit eine Aus- oder Fortbildung im 2. Bildungsweg absolvieren, also keine laufenden Einkünfte zumindest im Ausmaß des Existenzminimums haben, einen finanziellen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten?"

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu den vorhergehenden Fragen.

Frage 5:

"Können Personen, die eine Aus- oder Fortbildung im 2. Bildungsweg absolvieren, bis zu einer bestimmten Altersgrenze Schulfreifahrten, Fahrtbegünstigungen oder Fahrtbeihilfen gewährt werden?"

Antwort:

Unter gewissen Voraussetzungen ist gemäß § 20 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz eine Beihilfe zu den Reisekosten möglich. Schulfreifahrten, Fahrtbegünstigungen oder Fahrtbeihilfen sind nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts zu entscheiden.

Der Bundesminister:

